

# Abänderungsantrag

der Abgeordneten Judith Schwentner, Freundinnen und Freunde zum Bericht des Gesundheitsausschusses über die Regierungsvorlage über ein Bundesgesetz, mit dem das Hebammengesetz und das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert werden (2553 d.B.)

## Antrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hebammengesetz und das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert werden, in der Fassung des Berichtes des Gesundheitsausschusses (2553 d.B.) wird wie folgt geändert:

1. In Art 2 Z. 1 lautet in § 7 Abs.1 der erste Halbsatz des zweiten Satzes:

„Die Verordnung hat den Umfang, die Art und den Zeitpunkt der von ÄrztInnen oder Hebammen durchzuführenden Untersuchungen sowie der Hebammenberatung zu bestimmen,“
2. In Art 2 Z. 1 wird in § 7 Abs.1 letzter Satz das Wort „ärztlichen“ durch das Wort „durchgeführten“ ersetzt.

## Begründung

Gemäß Hebammengesetz § 2 Abs.2 sind Hebammen bei einer normalen Schwangerschaft befugt, eigenverantwortlich Untersuchungen zur Beobachtung des Schwangerschafts-verlaufes durchzuführen. Diese Untersuchungen sind jedoch nicht im Kinderbetreuungsgeldgesetz verankert, was dazu führt, dass das Kinderbetreuungsgeld ab dem 21. Lebendmonat des Kindes nur zur Hälfte ausbezahlt wird, wenn die Untersuchungen durch eine Hebamme im Rahmen ihrer Berufsbefugnisse erfolgt.

Diese Nichtanerkennung der Qualifikation der Hebammen widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz und der EU-Richtlinie 80/155/EWG (siehe „Recht der Medizin“, Ausgabe 03, Juni 2007).

Es ist daher eine weitere Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes notwendig, damit Hebammenuntersuchungen im Mutter-Kind-Pass anerkannt werden und die Schwangeren keine finanziellen Einbußen beim Kinderbetreuungsgeld in Kauf nehmen müssen, wenn sie diese in Anspruch nehmen.

